



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Späte Sühne? : Ein paar Fragen an die Gelehrten von Maria-Laach aus
Anlaß der Wettinfeier

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

völlig einem unmündigen Kinde gleich. Darum liegen ihm aber auch Pflichten ob; ebenso wie in der Familie dem zum Jünglingsalter erwachsenen Kinde. Pflichtenverhältnisse können nur zwischen solchen bestehen, welche von einander nicht allzu verschieden sind; dann aber müssen sie auch als gegenseitige Pflichten ins Leben treten, sobald eine Berührung zwischen den Personen auf sittlicher Grundlage, also hier in der Arbeitsgemeinschaft, stattfindet. Nicht darin beruht die Bedeutung der Beiträge der Arbeitsherrn zur Krankenversicherung und Unfallversicherung, daß etwas neben dem Lohne gezahlt wird; denn mit diesem müssen ja jene Beiträge aus dem Gesamtertrage des Werkes gedeckt werden und müssen auch dem Arbeitsherrn für seine höhere Arbeitsleistung einen Teil davon vorweg übrig lassen; sondern das ist das Wichtige dabei, daß sie der Arbeitsherr kraft seiner Schutzpflicht zahlt, auch wenn der Arbeiter das Geld lieber anderweit verwenden würde.



Späte Sühne?

Ein paar Fragen an die Gelehrten von Maria-Laach
aus Anlaß der Wettinfeyer



ie Übertragung des Markgrafentums Meißen an Heinrich, einen Ahnen des erlauchten Hauses Wettin, durch die das Band zwischen Land und Herrscher auf nun volle achthundert Jahre geflochten worden ist, war Anlaß und Inhalt des Festes, das im vorigen Monat Fürst und Volk von Sachsen jubelnd begingen. Daß in den Jubel sich kein Mißton mischte, daß er einhellig war, mehrte die Freude. Vornehmlich für den Kenner deutscher Geschichte, den unter den Vorbereitungen auf das Fest die Sorge beschlichen hatte, daß ein alter Gegensatz, der eben den ersten der Wettiner Markgrafen umging und noch nach vielen Menschenaltern seinem nur schwach umrissenen Bilde Züge arger Trübung zuführte, der Gegensatz der römischen Kirche, sich wenn auch nicht in einem Widerspruche, doch in versagter Teilnahme ihrer Vertreter zu neuem Ausdrucke bringen würde. Nun haben auch sie seinem Gedächtnis die Ehre gegeben, nun hat gerade die katholische Geistlichkeit, im Vortritt vor der evangelischen, dem königlichen Nachfolger des Markgrafen den Erstling des Glückwunsches unter Führung ihres Bischofs gebracht und der oberste der Bischöfe, Papst Leo XIII., mit einer fürstlichen Gabe die Feier würdig geschlossen.

Man hat Grund, ihnen dafür zu danken: sie haben über vieles hinweggesehen, sich ein schweres Opfer der Erinnerung abgewonnen.

Das erhellt, wenn man den König nennt, der dem ersten Wettiner die Mark überwies, und die Stelle sich vergegenwärtigt, in der er sich befand, als er sie überwies. Der König hieß Heinrich IV.; Heinrich IV. aber war 1089 der römischen Kirche nicht König: er war vom Oberhaupte dieser Kirche entsetzt des Reiches, ausgestoßen aus der Gemeinschaft der Christen.

Schon 1076 hatte Gregor VII. ihn „vom Steuer des Reiches gewiesen, in die Fessel des Anathems geschmiedet,“ und als er im Jahre darnach ihm diese löste, doch jenes nicht zurückgegeben. Dies bezeugte der Papst 1080, als er in einem Gebet zu den Aposteln Petrus und Paulus von neuem den Bann über „Heinrich, den sie König nennen,“ verhängte, und da schlang er, wie um ihn, nun auch um seine Anhänger (fautores) die Bande des Fluches, entzog ihm selbst abermals die wiederergriffene Regierung, alle Gewalt und königliche Würde. In diesem Banne ist Heinrich geblieben bis an sein Ende und mit seinem irdischen Teil darüber hinaus. Keiner der Nachfolger Gregors hat den Lebenden losgesprochen; vielmehr hat der größte unter ihnen, Urban II., der, kaum geweiht, seinen Getreuen versicherte, daß er, „wandelnd auf dem Wege Gregors, alles verwerfe, was dieser verworfen, alles verdamme, was dieser verdammt habe,“ die Verkündigung des Bannes wiederholt, über Heinrich selbst und über die, „welche mit Waffen und mit Geld, mit Rat und mit Gehorsamsgelübde bei Annahme von Ämtern, zumal kirchlichen, ihm Vorschub leisten würden.“

Urbans Verkündigung erfolgte am 18. April 1089. Aber eben 1089 befehnte Heinrich IV. den Wettiner mit Meißn; wir wissen nicht, an welchem Tage, kennen nicht einmal den Monat, und könnten es peinlich empfinden, daß in unsrer Zeit zur festlichen Begehung des Ereignisses nicht ein Tag vor dem des erneuerten Fluches, sondern die neunte Woche darnach ersehen wurde, wodurch es denn auch noch unter seinen Schatten kam, unter ein Urteil, das, wie so viele Ordnungen dieses rechtskundigsten aller Päpste des elften Jahrhunderts, weit über jenes Geschlecht hinaus durch Vermittlung Gratians bindende Kraft für die Gläubigen der römischen Kirche gewann und eine Stelle im kanonischen Rechtsbuche erhielt.

Sachlich trägt freilich der späte Ansat; des Festes nicht viel aus. Schon durch die Verfügungen Gregors wurde nach dem Rechte der römischen Kirche die Belehnung, wenn man auf den Lehnreicher sieht, eine nichtige Handlung, zog sie, wenn man auf den Lehnsempfänger sieht, diesen in den Bann, der auf jenem lastete. Durch altgeheiligte Satzung stand fest, daß, „wer an Ausschlossene sich anschließt, der Ausschließung verfällt“; in die Reihe der Anhänger König Heinrichs, seiner fautores im Sinne Gregors, war der Wettiner längst getreten, als er die väterliche Mark Lausitz aus Heinrichs Hand genommen, als er im Fürstengericht über den treubruchigen Markgrafen Egbert

(„einen in der Sache des heiligen Petrus sehr thätigen Mann“ nach Bernold von S. Blasien) auf Einziehung des Reichslehens erkannt hatte. Neuen Stachel empfand Urban vielleicht nur, als er den Wettiner nun bei Aufteilung der Lehen Egberts in der Genossenschaft gerade des Bischofs von Utrecht erblickte, jenes Konrad, den der Papst in der großen Fürstensprache zu Verstärkungen unter den Anwälten der königlichen Sache sich selber gegenüber gesehen hatte, desselben, den man sich als einen Teilnehmer an der Wahl des Gegenpapstes in der Synode von Brixen und als Beistand des Königs bei seiner Kaiserkrönung durch den Gegenpapst in Rom wohl gemerkt haben mochte. Wirklich hat, wie dieser Konrad, „nicht Bischof, sondern Schismatiker von Utrecht,“ die friesischen Lehen, so der Wettiner das meißnische Lehen Egberts erhalten.

Den Zeitpunkt der Ausstattung Bischof Konrads kennen wir: sie wurde verurkundet am 1. Februar 1089, und so ist immerhin die Annahme gestattet, daß auch Markgraf Heinrich seinen Halsteil nicht erst nach jener Neuverkündigung Urbans ergriff, nicht in frevelvoller Mißachtung ihr trotzend, als diese Verkündigung frisch über den Bodensee bei uns angelangt war und durch die Sendlinge Hirschhaus Verbreitung fand: er und der Bischof zusammen könnten umgekehrt zu ihr den Anlaß gegeben haben. Aber als einen Frevel hat die römische Kirche den Wettiner doch gezeichnet.

Wir übergehen die Lebensbeschreibung, die von Heinrichs Zeitgenossen, dem Bischof Benno von Meißen, Hieronymus Emser gegeben hat: sie mag als Privatarbeit gelten. Aber auf ihrem Grunde hat Hadrian VI. 1523 in der Bulle *Excelsus Dominus*, die den Bischof unter die Heiligen erhob, ein grauerregendes Bild des Markgrafen entworfen. Da wird an höchster Stelle der Kirche erzählt, wie Benno ihn samt dem Kaiser als „gerichtete Feinde der Religion“ gebannt und bei Antritt einer Reise nach Rom in Besorgnis, daß mittlerweile der Ausgeschlossene dennoch des Betretens der Kirchenschwelle sich unterfinge, die Schlüssel zum Dom in die Elbe versenkt habe, wie der Markgraf dann den Bischof zur Flucht von seinem Sitz in eine abgelegene Landschaft genötigt habe, wie er auf dem Gipfel des Verbrechens (*per summum scelus*) in das Widum der Kirche habgierig eingebrochen sei, dem heiligen Manne, der ihn zur Zurückstellung bei Strafe des Himmels mahnte, einen Backenstreich zur Antwort gegeben, die Drohung, daß Gott an demselben Tage des nächsten Jahres dafür Rache nehmen werde, frech belacht und, als nach dem Tode des Bischofs der Tag gekommen, der düstern Voraussage mit Behagen gedacht habe, da vielmehr der Bischof gestorben, er selbst aber in Sicherheit sei, um dann mitten im Hohn und Spott unter vielen Schmerzen und Stöhnen sterbend zusammenzubrechen. Dürfen wir zu diesem Bilde noch einen Zug fügen, der sich daraus von selbst ergibt, so hätte er, in seinen Sünden dahingefahren, auch nicht Zeit gefunden, durch einen Pilgergang nach

St. Sago und durch eine Klostergründung gleich seinem Parteigenossen Wiprecht von Groitzsch, dem Stifter Pegaus, sich vom Banne zu lösen: der Gedanke an jenen Sarg, der Jahre lang in ungeweihter Domkapelle am Rhein die Gebeine seines kaiserlichen Gönners barg, mußte die Vorstellung wecken, daß der erste Wettiner von Meißen daselbe Geschick gehabt habe, aus der Klosterkrypta von Gerbstedt, wo seine Altvordern sich gesammelt hatten, ausgeschlossen worden zu sein.

Die Bulle Hadrians VI. erhob zum Feste des „heiligen Bekenner“, Bischof Benno von Meißen, das von allen Christen zu feiern sei, den 16. Juni. Aber gerade am 16. Juni, am St.-Bennotage, scharten sich heuer auch die Römischgläubigen im Lande Sachsen zu andachtsvoller Begehung des Ereignisses, durch das sein Widersacher, jener „schamlos vermessene Markgraf“ (marchio ille protervus atque superbus, wie er in der Bulle genannt wird), Macht über Meißen und über ihn erhielt. Auch Papst Leo XIII., der unzweifelhaft die Entscheidungen seiner Vorgänger Gregor und Urban, die Ansicht Hadrians kannte, wandte dem Ereignis segnend sein Antlitz zu, während er es in unbestreitbarer Folgerichtigkeit der Brunofeier abfehrte, die eine Verurteilung dessen war, was unter Clemens VIII. geschehen war.

Das erklärt sich doch nur, wenn man annimmt, daß das Urteil der unbefangenen Wissenschaft Anerkennung auch bei den Römischgläubigen gefunden hat.

Dem das unbefangene Urteil verwirft in erster Linie jene Behauptung Gregors, daß er bei seiner Losprechung König Heinrichs vom Banne ihm die Regierung des Reiches vorenthalten habe. In dem Briefe, durch den er seinen Getreuen von der Losprechung Kunde giebt, Kunde giebt von allem, was er da gethan und gelassen habe, findet sich keine Andeutung, daß er zu Ungunsten Heinrichs von der Befugnis, das Reich zu geben oder zu versagen, Gebrauch mache, nicht einmal, daß er sie an sich zu seiner Machtvollkommenheit rechne. Er hat die Befugnis nachträglich erfunden, als er zum zweitenmale den Bann verhängen wollte, wozu er ihrer bedurfte: gewann er doch nur durch sie die Möglichkeit, zwischen dem Könige und seinem Gegner Rudolf von Schwaben, der die angeblich ledige Krone ergriffen hatte, wie zwischen Gleichberechtigten die Entscheidung zu treffen und jenen, weil er sich der Entscheidung entzogen habe, schweren Ungehorsams, d. h. eines Verbrechens zu bezichtigen, das nach alter Kirchensatzung die Voraussetzung des Bannes bildet. Der Rechtsgrundlage entbehrend, in sich nichtig, wehrte die zweite Ausschließung und ihre Erneuerung durch Urban — ohne neue Begründung — dem Wettiner den Empfang des Lehens von Meißen so wenig, wie jene angeblich unterbliebene Wiedereinsetzung in das Reich dem Staufer Friedrich zehn Jahre früher verwehrt hatte, von „Heinrich, den sie König nennen,“ sich die Herzogsfahne Schwabens reichen zu lassen. Dem auf denselben Herrscher und fast auf dieselbe Zeitlage (dessen durfte man wohl in unsern Festtagen gedenken) führten ihr Fürstenamt die Staufer in Schwaben

und die Wettiner in Meißen zurück, deren Sprossen dann noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert auf der nämlichen Bahn zusammengingen — Markgraf Dietrich, ob seiner Treue beim Reich von keinem geringern als Walthar von der Vogelweide gepriesen („ehr blieb ein Engel Gott die Treue schuldig“), Markgraf Konrad von der Niederlausitz, der im Auftrage der Großen des Reiches dem Papst an der Stätte, wo Gregor VII. jenes Gebet zu den Aposteln gerichtet hatte, die Vermessenheit seiner Einnischung in deutsche Königswahl verwies, Heinrich der Erlauchte, „der Wissenlaere, der seine Triuwe nie zebrach, derst alles Wandels laere“: wie sein Ahn Meißens, so hat er die Anwartschaft auf Thüringen, das andre Land seines Geschlechts, aus der Hand eines zwiefach gebannten Königs genommen. Es war eben auch den Wettinern in die Wiege ihres Fürstentums das Wort gelegt, mit dem Heinrich dem Staufer Schwaben gegeben hatte, das seit seiner zweiten Entsetzung, durch ihre eigenartige Begründung hervorgerufen, sein und seiner Getreuen Wahlspruch war, das Wort Pauli an die Römer: „Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Nicht vom Papst Gregor.*)

Aber dieser Lehre der heiligen Schrift erst die Anerkennung einer gregorianischen Partei in Meißen, der Geistlichkeit und ihres Bischofs zu schaffen, war dem ersten Wettiner Markgrafen erlassen. Das ist das zweite Ergebnis quellenmäßiger Forschung, und schon ein altes. Sein staufischer Zeitgenosse, der ein halbes Menschenalter in ergebnislosem Ringen unter den Waffen mit den Zähringern und Welfen verbrachte, mußte darüber hinaus noch mit den Mönchen der Klöster alter und neuer Gründung, im Schwarzwald und am Oberrhein, und mit dem Bischof von Konstanz den Kampf bestehen; Markgraf Heinrich, der einen Versuch des abgesetzten Vorgängers auf das Land ein für allemal abwies, hat kein Kloster in seinem Bereich vorgestanden, keins aufsteigen sehen und vor allem auch nicht Widerstand am bischöflichen Stuhle erfahren. Ehe er die Mark erhielt, war Bischof Benno von der Partei Gregors zum Könige zurückgetreten, und als er die Mark erhalten hatte, ist er so wenig von Benno ausgestoßen worden aus der Gemeinschaft der Christenheit, daß gerade gemeinsam mit ihm der Bischof noch 1095 den Kaiser um eine Gunst für die Domkirche ersuchte: mehrmals, schon 1090, 1091, erscheint bei gleichem Anlaß der heilige Mann neben jenem Konrad, dem „Schismatiker von Utrecht,“ vor dem Throne des gebannten Kaisers. Die Erzählung, die Emser von dem Ver-

*) Des öftern führen diesen Spruch die Getreuen Heinrichs IV. aus (De unitate eccles. I, 3. 5. Bischof Waltram in seinem Briefe an Graf Ludwig von Thüringen, Cod. dipl. Sax. reg. I, 1. Nr. 171). Er selber hat nach dem Zeugnis Ottos von Freisingen (Gostafriider. I, 8) dem Gedanken Ausdruck gegeben bei der Verleihung Schwabens. Daß er ihn bei der Verleihung Meißen's wiederholte, ist um so wahrscheinlicher, als auf ihn das Urteil begründet wurde, das den treubruchigen Egbert Meißen's entsetzte (Cod. dipl. Sax. reg. I, 1. Nr. 161).

hältnis zwischen Markgraf und Bischof gegeben hat, wird so zu einem Gewebe von Wahn und Trug; das Bild in der Bulle Hadrians reißt wie ein Nebelgebilde.

„Mit wem wir bei Lebzeiten keine Gemeinschaft unterhielten, mit dem dürfen wir auch, wenn er verstorben ist, keine haben.“ So verordnete einst Gregor VII. Nach dem Befunde unsrer Urkunden können wir uns nicht nur dem Troste hingeben, daß der Bischof dem Markgrafen ein christliches Begräbnis bereitet habe (denn trotz der Bulle und Emser ist es nicht unmöglich, daß er ihn überlebte), sondern finden es nun ganz angemessen, daß gerade am Tage Bennis auf Heinrich unsre Blicke gerichtet wurden: vereint, wie die Lebenden gewesen sind, erschienen uns die Toten.

Wir gehn noch einen Schritt weiter und fragen, ob nicht an ebem dem Festtage, wo sicherlich auch in der Erinnerung unsrer katholischen Landsleute das Bild des Bischofs vor dem des Markgrafen zurückwich, diesem endlich die Sühne geworden sei für den Unglimpf, der seinen Namen, um den Namen des Bischofs zu verherrlichen, Jahrhunderte lang besudelte? Das ist die eine Frage. Wir zweifeln nicht an ihrer Bejahung, obgleich sich daraus ohne weiteres ergibt, daß in den Händen unsrer katholischen Lehrer nicht mehr ein Buch verbleiben kann, das — wir meinen die Geschichte Sachsens von Machatschek, „bestimmt für höhere katholische Schulen“ — den Bischof beim Abschied vom Leben sowohl über seine Verbannung durch den Kaiser als auch „über die schwere Beschimpfung von Seiten des Markgrafen, über die Bosheit dieser gottlosen Menschen“ Klage führen läßt, noch immer von dem „Backenstreich“ redet, den ihm Heinrich gegeben, weil er diesen „des Raubes von Kirchengütern, der Unterdrückung von Witwen und Waisen bezichtigte“ (S. 38, 39). Mit dem Vorwurf der Unterdrückung von Witwen und Waisen soll das Haus Wettin den Anfang seiner Herrschaft belastet haben? Etwa gleich zur Bewährung der wenige Jahre vor 1089 verkündeten Weisheit Gregors VII., daß „die Könige und Herzoge von solchen rühren, die in blinder Begier darauf ausgingen, durch Raub, Treubruch, Mord und fast jegliche Schandthat die Gewalt über ihresgleichen zu erlangen“? Denn Grund hat der Vorwurf nicht, auf Quellenzeugnis ruht er nicht, und Papst Hadrian hat ihn in seine Bulle nicht aufgenommen; er widerspricht vielmehr mittelbar einem Quellenzeugnis, da gerade jenen Anfänger der Herrschaft über Meißen ein Mann „in Liebe umfaßte,“ den die giftigste Nachrede nicht beschuldigt hat, „Unterdrücker von Witwen und Waisen“ zu lieben — Kaiser Heinrich IV., „der Vater der Armen,“ vor dessen Sarge noch Witwen und Waisen zusammenströmend sich erzählten, „welche Werke der Barmherzigkeit er an ihnen geübt habe.“*)

*) Marchione Heinrico quem dileximus (Cod. dipl. Sax. reg. I, 1. No. 173), nicht nach einer Formel, sondern in freiem Ausdruck der Empfindung, der als bedeutendster Zug zur Zeichnung des ersten Wettiners von Meißen uns verblieben ist, weil er eben zur Ergänzung die herrliche Persönlichkeit Heinrichs IV. in der Zeit seiner Reise hat.

Und zweitens: die „Stimmen von Maria-Laach“ beschuldigten vor etwa sieben Jahren den Kaiser Joseph II., daß er bei seiner „Reform im Sturmschritt“ den heiligen Benno und den Papst Gregor VII. „aus dem Brevier geworfen“ habe. Das ist so unrichtig wie grob. Der Kaiser hat weder den einen noch den andern der Verehrung der Gläubigen entzogen, sondern nur einzelne Abschnitte aus ihrer Lebensgeschichte zu verlesen unterjagt. *) Diese Abschnitte lassen sich auf den Markgrafen von Meißen nicht ein, sie handeln nur von dem Kampfe zwischen Reich und Kirche im großen, von dem Widerstande, den Gregor „als Mauer für das Haus Israel“ dem Kaiser geleistet, von der Kühnheit, mit der Benno, „fast der einzige unter den Deutschen,“ dem Papste sich angeschlossen, nach Rom zur Kirchenversammlung eine Reise unternommen und ihre Beschlüsse unterzeichnet habe. „Anstößig“ fand das Joseph II. nicht auf Grund geschichtlicher Kritik, etwa weil Bennos Anwesenheit in Rom unter Gregor und überhaupt seine „Einzigkeit“ keine Gewähr habe, sondern vom Standpunkte der Staatshoheit, den er, wie einst Heinrich IV., zu wahren bedacht war. Diesen Standpunkt wird kein Inhaber des römischen Stuhles jemals einnehmen. Aber hat nicht der gegenwärtige Papst durch das Wohlwollen, das er unserm Feste bezeugte, durch die Huld, mit der er unsrer Erinnerung an das Ereignis, dem es galt, unserm freudigen Gedenken an die Handlung Heinrichs des Saliers und Heinrichs des Wettiners inmitten jenes großen Kampfes beistimmte, wenigstens kundgegeben, daß er keineswegs wie sein Vorgänger Urban, „wandelnd auf dem Wege Gregors, alles verwerfe, was dieser verwarf, alles verdamme, was dieser verdamnte“?



Friedrich der Große als Musiker



or kurzem brachten die Zeitungen die Nachricht, Professor Spitta in Berlin, der Verfasser der bekannten großen Biographie Johann Sebastian Bachs, habe beim Kaiser eine Audienz gehabt. Eine Veranlassung war nicht angegeben. Was die Veranlassung gewesen ist, ist nun nicht schwer zu erraten: vor wenigen Tagen ist in der Verlagshandlung von Breitkopf und Härtel in Leipzig der erste Band eines hervorragenden Verlagsunternehmens ausgegeben worden, der *Musika-*

*) Da die „Stimmen von Maria-Laach“ (Ergänzungsheft 19, 235) ihren Gewährsmann nicht nennen, so führen wir ihn an: es ist Sebastian Brunner (Mysterien der Aufklärung in Österreich S. 163—166); auch er hat sich, obgleich ihnen gesinnungsverwandt, eine Entstellung gefallen lassen müssen.